

Datenschutzrechtliche Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Aufgabenwahrnehmung des Standesamtes

1	Verantwortlicher:	Stadt Gifhorn Bürgermeister Matthias Nerlich Marktplatz 1, 38518 Gifhorn		
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">E-Mail: info@stadt-gifhorn.de</td> <td style="width: 40%;">Telefon: 05371 88-0</td> </tr> </table>	E-Mail: info@stadt-gifhorn.de	Telefon: 05371 88-0
E-Mail: info@stadt-gifhorn.de	Telefon: 05371 88-0			
2	Datenschutzbeauftragte:	Datenschutzbeauftragte der Stadt Gifhorn Marktplatz 1, 38518 Gifhorn		
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">E-Mail: datenschutz@stadt-gifhorn.de</td> <td style="width: 40%;">Telefon: 05371 88194</td> </tr> </table>	E-Mail: datenschutz@stadt-gifhorn.de	Telefon: 05371 88194
E-Mail: datenschutz@stadt-gifhorn.de	Telefon: 05371 88194			
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	<p>Im Standesamt werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamts. Zentrale Aufgabe des Standesamts ist dabei die Beurkundung des Personenstands einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Darauf basierend wird das Personenstandsregister durch das Standesamt benutzt um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Auch ein Kirchenaustritt wird beim Standesamt auf- beziehungsweise entgegengenommen.</p>		
	Beabsichtigter Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Führen des Personenstandsregisters		
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:	<p>Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) sowie entsprechenden internationalen Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus § 2 Kirchenaustrittsgesetz (KiAustrG).</p>		
5.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden: ja.			
5.2	nur falls Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	Die Empfänger sind abschließend in den §§ 56 – 61 der PStV benannt.		
6	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:	Für die das Eheregister und das Lebenspartnerschaftsregister betreffenden Sammelakten nach 80 Jahren,		

		<p>für die das Geburtenregister betreffenden Sammelakten nach 110 Jahren und</p> <p>für die das Sterberegister betreffenden Sammelakten nach 30 Jahren.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 8 Nds. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Nds. AVO PStG).</p>
7	Ihre Rechte als betroffene Person:	<p>Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:</p> <p>Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO)</p> <p>Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO)</p> <p>Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)</p> <p>Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO)</p> <p>Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)</p>
8	Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:	<p>Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.</p> <p>Aufsichtsbehörde ist z.B.</p> <p>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover</p>
9	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden: nein.	
10.1	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben: ja. Rechtsgrundlage ist PStG, PStV.	
10.2	nur falls 10.1 ja:	Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen: ja
10.3	nur falls Nr. 10.2 ja:	Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten: Die bereitzustellenden personenbezogenen Daten ergeben sich abschließend aus der Anlage 1 zu § 11 PStV
	Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:	Es können keine Beurkundungen erfolgen.